

In der Senatssitzung am 1. Dezember 2020 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

30. November 2020

Neufassung Vorlage für die Sitzung des Senats am 01.12.2020

Stiftung Anerkennung und Hilfe

- Verlängerung der Antrags- und Bearbeitungsfrist sowie der Laufzeit
- Anpassung der Verwaltungsvereinbarung
- Erweiterung des Finanzrahmens

A. Problem

Auf Grundlage des nachstehenden Beschlusses des Senats vom 29. November 2016 ist die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport als Vertreterin des Landes Bremen als Miterrichterin der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ der Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des Stiftungszweckes beigetreten:

”

1. *Der Senat stimmt dem Entwurf der Satzung der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ in der Fassung der Anlage zur Kabinetttvorlage der Ministerin für Arbeit und Soziales vom 19.10.2016 zu.*
2. *Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport wird ermächtigt, die Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung eines Hilfesystems für Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben, einschließlich der Satzung der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ zu unterzeichnen.*
3. *Der Senat fordert die Senatorin für Finanzen und die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport auf, die haushaltmäßigen Voraussetzungen für die vom Land Bremen zu leistenden Einzahlungen in die Stiftung im Haushalt 2017 und im Haushaltsplan 2018/19 und 2020/21 zu schaffen.*
4. *Der Senat beschließt die Weiterleitung der Verwaltungsvereinbarung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Kenntnisnahme der Zeichnung des Landes Bremen.“*

Mit Vorlage vom 29.11. 2016 für die Sitzung am 08.12.2016 ist auch die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration über den Beschluss des Senats zum Beitritt des Landes Bremen zur Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung eines Hilfesystems für Menschen unterrichtet worden, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben (ebenda Nr. 58/16 vom 29.11.2016).

Eine entsprechende Befassung der staatlichen Deputation für Gesundheit und Verbraucher-schutz ist am 12.01.2016, eine Befassung der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen am 18.01.2017 erfolgt.

Die Gesamtkosten der Stiftung setzen sich zusammen aus den Kosten der Errichter für

- die Anlauf- und Beratungsstellen in den Ländern
- die individuellen Unterstützungsleistungen
- die Geschäftsstelle der Stiftung beim BMAS
- die wissenschaftliche Aufarbeitung und öffentliche Anerkennung und
- sonstige Aufwendungen für Fachbeirat, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen u.a.

Hierfür wurde die Stiftung Anerkennung und Hilfe bei einer vertraglichen Laufzeit von fünf Jahren mit einem Vermögen von bisher insgesamt 288.000.000 Euro ausgestattet.

In den alten Bundesländern tragen Bund, Länder und Kirchen jeweils ein Drittel des Stiftungskapitals.

Der quotale Anteil für das Land Bremen an den Länderkosten liegt bei 1,29769% (Königsteiner Schlüssel, Stand 1989). Die bei einer vertraglichen Laufzeit der Stiftung von fünf Jahren von den Vertragspartnern in Raten zu zahlenden anteiligen Länderbeiträge sind seit Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung am 1. Januar 2017 mit nachstehenden Anteilen bisher wie folgt zu leisten:

- 2017 25%
- 2018 15 %
- 2019 25 %
- 2020 15%
- 2021 20%

In der Summe belaufen sich die der Vereinbarung zu Grunde liegenden anteiligen Kosten für das Land Bremen bisher auf insgesamt von bis zu 651.210 €. Diese verteilen sich in den Jahren 2017-2021 auf den Landeshaushalt derzeit wie folgt:

- 2017: 162.802 €
- 2018: 97.681 €
- 2019: 162.802 €
- 2020: 97.681 €
- 2021: 130.242 €

Auf Grundlage des von den Errichtern zu verzeichnenden erst stark zeitversetzt erreichten Zuganges vieler Betroffener zu den möglichen Hilfen der Stiftung konnte der Auftrag der Stiftung nicht im erwarteten Zeitplan umgesetzt werden. Nach erfolgten Empfehlungen der Errichter und entsprechender Beschlüsse der federführenden Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) am 24./25.10.2018 wurden die Länder gebeten, die Antragsfrist der „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern und die Verwaltungsvereinbarung der Stiftung entsprechend zu ändern. Eine Befassung der Finanzministerkonferenz (FMK) zur Frage der finanziellen und personellen Auswirkungen auf die Länder ist am 08. November 2018 erfolgt. Die FMK hat der Verlängerung der Antragsfrist seinerzeit mit der Maßgabe zugestimmt, dass dies weder zu einer Verlängerung der vereinbarten fünfjährigen Dauer der Stiftung bis zum 31.12.2021, noch zu einer Erhöhung des Stiftungsvermögens führt. Die notwendige abschließende Befassung der Arbeits- und Sozialministerkonferenz ist in der 95. ASMK Sitzung am 05./06.12.2018 erfolgt und war Grundlage einer entsprechenden finanzneutralen ersten Verlängerungsvereinbarung, die von den Ländern mit Unterzeichnung vom 28.11.2018 geschlossen wurde. Siehe hierzu die Vorlage der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport vom 15.11.2018 zur Sitzung der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 06.12.2018 (Nr. L133/19) sowie zur Sitzung der staatlichen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz am 04.12.2018 (Nr. L 171-19).

Sollte sich während der Stiftungslaufzeit herausstellen, dass das Stiftungsvermögen nicht ausreicht, sieht auch die erste Verlängerungsvereinbarung weiterhin eine Öffnungsklausel vor, wonach sich die Errichter verpflichten, ggf. in Verhandlungen zu treten, das Stiftungsvermögen bedarfsgerecht anzupassen. Umgekehrt sind nicht verbrauchte Gelder anteilig an die Errichter zurückzuzahlen und von diesen ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Nachdem die Beratungsanfragen und Antragstellungen bis 2018 deutlich hinter den wissenschaftlich hinterlegten Hochschätzungen zurückgeblieben sind, gelang zeitversetzt eine verbesserte Information der unterschiedlichen Betroffenenengruppen. Dies führte im Verlauf des Jahres 2019 zu einer starken Zunahme der Beratungsanfragen und der Antragstellungen sowie der Bearbeitungsbedarfe in den Ländern sowie der Geschäftsstelle der Stiftung.

In Folge der Corona Pandemie waren in 2020 kaum noch gezielte Ansprachen der Betroffenen möglich. Dies führte bundesweit zu einem erheblichen Einbruch der Beratungsanfragen in den Anlauf- und Beratungsstellen und der Antragstellungen. Mit Blick auf die anhaltende Pandemie zeichnete sich im weiteren Verlauf des Jahres ab, dass die mit der ersten Änderung der Verwaltungsvereinbarung erfolgte Erweiterung der Antragsfrist bis zum 31.12.2020 nicht angemessen ist und zu einer mit dem Stiftungszweck nicht vereinbaren Benachteiligung größerer Opfergruppen führt. Es gingen daher im Verlauf des Jahres auch berechnete Petitionen der Betroffenenengruppen und der Landesbehindertenbeauftragten ein, eine nochmalige Verlängerung der Antragsfristen vorzunehmen.

Ausgehend von dem hohen Sockel der Antragszahlen aus 2019 und der personellen Auswirkungen der Corona Pandemie meldete eine Mehrzahl der Länder zudem zunehmende Verzögerungen und zeitliche Belastungen in Bezug auf die fristgerechte Antragsbearbeitung. Siehe hierzu auch den Bericht der Ressorts Soziales, Jugend, Integration und Sport sowie Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zur Sitzung der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 03.09.2020 (VL/1853) sowie zur Sitzung der staatlichen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz am 08.09.2020 (VL 20/1858).

Vor diesem Hintergrund waren erneute Verhandlungen der Errichter und Befassungen der ASMK sowie der FMK zu einer zweiten Änderung der Verwaltungsvereinbarung, der Laufzeit der Stiftung und des Finanzrahmens erforderlich.

B. Lösung

Die FMK hat sich zuletzt am 24. September 2020 mit der Frage der Fristverlängerung befasst und unter dem Vorbehalt künftiger Prüfungen und Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers keine Einwände gegen eine Verlängerung der Anmeldefrist um 6 Monate bis zum 30.06.2021 erhoben. Nach Beschluss der FMK ist auch eine Verlängerung der Bearbeitungszeit in den Anlauf- und Beratungsstellen um ein Jahr nachvollziehbar und die Auszahlungen bis zu 31.12.2022 anzufordern.

Auf Grundlage weitergehender Beratungen und Beschlussempfehlungen der Errichter hat sich im Weiteren auch die federführende ASMK erneut mit der Frage befasst und zu ihrer 97. ASMK 2020 am 20.10.2020 einen Umlaufbeschluss zur Verlängerung der Anmeldefrist, der Bearbeitungs- und Laufzeit der Stiftung sowie zur finanziellen Ausstattung getroffen (ebenda Beschluss 02/20).

Damit schließt sich die ASMK der zwischen allen Errichtern erarbeiteten Kompromisslösung

- Verlängerung der Antragsfrist um 6 Monate bis zum 30.06.2021
- 1-jährige Verlängerung der Bearbeitungszeit
- Anforderung der Auszahlungen bis zum 31. Dezember 2022

an **(Anlage 1)**.

Mit dem Beschluss tritt die ASMK für die fiskalische Sicherstellung der Leistungen für fristgerecht gestellte Anträge ggf. auch über den bisher vorgesehenen Finanzrahmen ein, sollte dieser nicht ausreichen.

Nach erfolgter Zustimmung der Errichter liegt nunmehr auch eine konkrete Änderungsfassung der Verwaltungsvereinbarung sowie eine aktualisierte Kostenschätzung und ein angepasster Kostenteilungsvorschlag vor. Siehe hierzu **Anlage 2**.

Die ursprünglich für den 26. November 2020 vorgesehene Unterzeichnung der Änderungsfassung ist angesichts der Notwendigkeit von Videokonferenzen nicht möglich. In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMAS) soll eine Unterzeichnung im Umlaufverfahren erfolgen und anschließend als einheitliches Dokument zusammengefasst werden. Die Befassung des Bundeskabinetts ist für Ende November vorgesehen. Die Länder sind gebeten, die nach Landesrecht notwendigen zustimmenden Kabinettsbeschlüsse einzuholen und dem BMAS sowie der ASMK hierüber zu berichten. In den Kabinettsbeschlüssen sollen jeweils die Ermächtigung zur Unterzeichnung der aktualisierten Verwaltungsvereinbarung enthalten sein und der Haushaltsvorbehalt gemäß Ziffer 5 des ASMK Beschlusses aufgelöst werden.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport bittet den Senat um entsprechenden Beschluss.

Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration hatte sich bereits in ihrer Sitzung am 03.09.2020 mit der Frage der Fristverlängerung und der Frage der auskömmlichen Finanzausstattung befasst. Der Bitte der Deputation um Verlängerung der Antragsfrist um mindestens ein Jahr kann leider nicht entsprochen werden. Entsprechendes gilt für die vorgetragene Bitte des Landes-behindertenbeauftragten und die Bitte der staatlichen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz vom 08.09.2020.

C. Alternativen

Werden nach den erfolgten fachpolitischen und fiskalischen Vorberatungen und den Beschlüssen der Errichter, der FMK und der ASMK nicht gesehen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Zur Erfüllung der Stiftungsziele und –zwecke statten die Vereinbarungspartner die Stiftung mit der zweiten Änderungsfassung nunmehr mit einem Vermögen in Höhe von insgesamt bis zu 305.517.383 Euro aus. Die Finanzierungsanteile des Landes Bremen belaufen sich in dem neu kalkulierten Gesamtfinanzrahmen der Länder in Höhe von 104.272.772 Euro auf rechnerisch 819.350 Euro. Die bisher erfolgten Einzahlungen bis einschl. 2020 betragen 520.969 Euro Der nach der Neufassung der Finanzplanung noch zu leistende Anteil des Landes Bremen beträgt 298.381 Euro, davon

- 2021 208.866,85 Euro
- 2022 82.969,40 Euro
- 2023 6.544,97 Euro.

Für das Haushaltsjahr 2021 entsteht gegenüber dem Voranschlag ein Mehrbedarf in Höhe von 91.867 Euro. Dieser ist im Haushalt der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport aus dem Gesamtbudget der Sozialleistungen Land zu decken. Für den Fall, dass dieses nicht möglich ist, ist die Abdeckung prioritär aus der Rücklage für Sozialleistungsaufwendungen Land beim Senator für Finanzen abzudecken. Die Abdeckung 2021 ist damit gesichert. Für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 sind in der Finanzplanung des Ressorts ausreichend Mittel hinterlegt.

Die Mittelabflussplanung stellt jedoch nur eine Modellrechnung dar. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport ist daher zu berechtigen, etwaige Mehrbedarfe aus dem Ressorthaushalt 2022 bzw. nach Schlussabrechnung und Verwendungsnachweis der Stiftung aus dem Ressorthaushalt 2023 zu decken. Im Gegenzug sehen die Vereinbarungen der Errichter vor, etwaige Minderausgaben zurückzuerstatten bzw. gemeinnützigen Zwecken zuzuleiten. Hierzu sind ggf. gesonderte Vereinbarungen der Errichter, der FMK, der ASMK und

der einzelnen Länder zu treffen. Der Senat soll hierzu nach abschließender Verwendungsnachweisführung der Stiftung gesondert befasst werden.

Die aktualisierte Schätzung der Personal- und Sachkosten der Länder für die Anlauf- und Beratungsstellen in Anlage 2 beläuft sich auf insgesamt 33.976.687 Euro, wobei aufgrund der sehr unterschiedlichen räumlichen Wohnortverteilung der Anspruchsberechtigten und einer hiermit einhergehenden stark unterschiedlichen Antragsverteilung zwischen den Ländern weiterhin von Ausgabenverschiebungen auszugehen ist. Die Verwaltungskosten werden mit der Stiftung weiterhin jährlich spitz abgerechnet.

Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Die Vorlage hat keine unmittelbaren genderbezogenen Auswirkungen. Die Verlängerung der Antragsfrist zur Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ soll gewährleisten, dass bisher noch nicht erreichte ehemalige Kinder und Jugendliche aller Geschlechter aus früherer Unterbringung in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. der Psychiatrie, die unter Folgeschäden leiden oder die für in den vorgenannten Einrichtungen geleistete Arbeit keine anderweitigen Rechtsansprüche haben, noch bis zum 30.06.2021 materielle und immaterielle Unterstützungsleistungen geltend machen können.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die förmliche Abstimmung der Vorlage mit dem Senator für Finanzen und der Senatskanzlei ist eingeleitet.

Die förmliche Abstimmung der Vorlage mit der Senatorin für Gesundheit und Verbraucherschutz ist erfolgt.

Die Unterrichtung und Beschlussfassung der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration ist zum 03.12.2020 vorgesehen.

Die Beauftragten von Bund und Ländern für Menschen mit Behinderungen hatten sich einstimmig für eine Verlängerung der Antragsfrist um mindestens ein Jahr ausgesprochen. Die Beschlussvorlage der Errichter sowie die Beschlüsse der FMK und der ASMK bleiben hinter dieser Bitte, der sich auch die staatlichen Deputationen für Soziales, Jugend und Integration sowie Gesundheit und Verbraucherschutz angeschlossen hatten, zurück. Die Unterrichtung und Beteiligung des Landesbehindertenbeauftragten zu dem mit dieser Vorlage berichteten Ergebnis ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt die Corona bedingt vorgesehene Verlängerung der Antrags- und Bearbeitungsfristen sowie der Laufzeit der Stiftung zur Kenntnis.
2. Der Senat nimmt die hierzu ergangenen zustimmenden Beschlüsse der FMK und der ASKM (Anlage 1) zur Kenntnis.
3. Der Senat nimmt den als Anlage 2 beiliegenden geeinten Entwurf des Lenkungsausschusses der Errichter der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ zur zweiten Änderung

der Verwaltungsvereinbarung zur Kenntnis und ermächtigt die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zur Unterzeichnung.

4. Der Senat nimmt die geänderte Anteilsfinanzierung des Landes Bremen von 819.350 Euro zur Kenntnis und stimmt den vorgesehenen Mittelabflüssen der Jahre 2021 – 2023 zu.
5. Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass abschließende Aussagen zu Mehr- oder Minderausgaben des Landes Bremen gegenüber der in Anlage 2 dargestellten Finanzplanung erst nach Abschluss der Abrechnungen des Bundes und der Länder sowie der Verwendungsnachweisführung durch die Stiftung Anerkennung und Hilfe in 2023 vorliegen werden und ermächtigt die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport ggf. auch abweichende Einzahlungen vorzunehmen, soweit unabweisbare Gründe vorliegen. Die Abdeckung erfolgt aus dem Budget der Sozialleistungen.
6. Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport nach abschließender Verwendungsnachweisführung der Stiftung Anerkennung und Hilfe zu den Mehr- oder Minderausgaben der bis 2023 erweiterten Gesamtlaufzeit um abschließende Berichterstattung an den Senat.
7. Der Senat beschließt die Weiterleitung der unterzeichneten Verwaltungsvereinbarung und deren Anlagen an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Kenntnisnahme der Zeichnung des Landes Bremen.

Anlagen

Anlage 1: Umlaufbeschluss der ASMK

Anlage 2: Zweite Verlängerung und Neufassung der Verwaltungsvereinbarung/ Aktualisierung der Finanztableaus

97. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2020

Umlaufbeschluss 02/2020 vom 20.10.2020

**Stiftung Anerkennung und Hilfe –
Verlängerung der Anmeldefrist, der Bearbeitungs-
und Laufzeit sowie finanzielle Ausstattung**

Antragsteller: Nordrhein-Westfalen

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen zur Kenntnis, dass durch die Auswirkungen der SARS-CoV2-Pandemie die Zahl der Beratungsgespräche und der Anmeldungen von Betroffenen bei der Stiftung Anerkennung und Hilfe im Jahr 2020 deutlich zurückgegangen ist.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen zur Kenntnis, dass bedingt durch die SARS-CoV2-Pandemie die Öffentlichkeitsarbeit und die Beratungstätigkeit der Anlauf- und Beratungsstellen nur in sehr geringem Maße erfolgen konnte.
3. Bedingt durch die vorgenannten Einschränkungen erkennen die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder die Notwendigkeit an, die Anmeldefrist der Stiftung Anerkennung und Hilfe zu verlängern. Der Verlängerung um nur sechs Monate bis zum 30. Juni 2021 stimmen sie als Kompromisslösung der Errichter zu. Entsprechend der Verlängerung der Anmeldefrist ist auch eine einjährige Verlängerung der Bearbeitungszeit in den Anlauf- und Beratungsstellen erforderlich. Die bis zum 30. Juni 2021 eingegangenen Anmeldungen sind durch die Anlauf- und Beratungsstellen abzarbeiten und die Auszahlungen sind bis zum 31. Dezember 2022 bei der Geschäftsstelle anzufordern. Daraus ergibt sich auch eine Verlängerung der ursprünglich gemäß § 11 Absatz 1 der Satzung prognostizierten fünfjährigen Laufzeit der Stiftung. Nach Erfüllung des Stiftungszwecks ist die Stiftung dann umgehend aufzuheben.

4. Die Ministerinnen und Minister und Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder treten dafür ein, dass Maßnahmen ergriffen werden, die sicherstellen, dass für alle Betroffenen, die sich bis zum Ende der Anmeldefrist bei den Anlauf- und Beratungsstellen angemeldet haben, deren Verfahren unter Gewährleistung des bisherigen hohen Beratungsstandards zum Abschluss gebracht werden können. Dies schließt zwingend mit ein, dass die Betroffenen, die fristgerecht einen entsprechenden Antrag gestellt haben und die Voraussetzungen für den Erhalt der Leistungen der Stiftung Anerkennung und Hilfe erfüllen, diese Leistungen auch erhalten.
5. Da die ausreichende finanzielle Ausstattung der Stiftung Anerkennung und Hilfe der bis zum 30. Juni 2021 eingegangenen Leistungsanträge zu gewährleisten ist, sind hierfür ggf. auch über den bisher vorgesehenen Mittelrahmen hinaus – unter dem Vorbehalt der Entscheidungen der Haushaltgeber des Bundes und der Länder sowie der kirchlichen Errichter – die notwendigen Mittel bereitzustellen, sollte der bisherige Finanzrahmen für die Zahlung der Anerkennungs- und Rentenersatzleistungen nicht ausreichen.
6. Die Ministerinnen und Minister und Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen das durch die Errichter kommentierte Forderungspapier des Fachbeirats zur Kenntnis und unterstützen die von den Errichtern vorgeschlagenen Maßnahmen ausdrücklich.

Abstimmung:

15 : 0 : 1

Protokollerklärung RP:

Das rheinland-pfälzische Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie begrüßt das geplante Vorhaben. Eine Zustimmung bedarf jedoch der Befassung des Ministerrates.

Entwurf

(Stand: 9. Oktober 2020)

Änderungsvereinbarung

ZUR

Verwaltungsvereinbarung vom 1. Dezember 2016 in der Fassung der ersten Änderungsvereinbarung vom 27. Dezember 2018 über die Errichtung eines Hilfesystems für Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben

Die Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch

den Bundesminister für Arbeit und Soziales,

und

die Länder

Baden-Württemberg, vertreten durch den Minister für Soziales und Integration,

Berlin, vertreten durch die Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales,

Brandenburg, vertreten durch die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz,

Hessen, vertreten durch den Minister für Soziales und Integration,

Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die Ministerin für Soziales, Integration und Gleichstellung,

Niedersachsen, vertreten durch die Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung,

Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales,

Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie,

Saarland, vertreten durch die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie,

Sachsen-Anhalt, vertreten durch die Ministerin für Arbeit, Soziales und Integration

Schleswig-Holstein, vertreten durch den Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

sowie **die Freistaaten**

Bayern, vertreten durch die Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales,

Sachsen, vertreten durch die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und

Thüringen vertreten durch die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

und **die Freien Hansestädte**

Bremen, vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport und
Hamburg, vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und In-
tegration

und

die Evangelische Kirche in Deutschland,
vertreten durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden des Rates,
vertretend zugleich die Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband/Evangeli-
sches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

und

die (Erz-) Bistümer der Katholischen Kirche im Bundesgebiet,
vertreten durch den Verband der Diözesen Deutschlands,
vertretend zugleich den Deutschen Caritasverband e. V. und die Deutsche Ordensoberkon-
ferenz e. V.

– alle zusammen im Folgenden kurz „Vereinbarungspartner“ genannt –

ändern und ergänzen

**die Verwaltungsvereinbarung vom 1. Dezember 2016 in der Fassung der ersten Ände-
rungsvereinbarung vom 27. Dezember 2018 über die Errichtung eines Hilfesystems für
Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesre-
publik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behin-
dertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfah-
ren haben**

wie folgt:

Präambel

Die Stiftung Anerkennung und Hilfe erkennt seit ihrem Beginn im Jahr 2017 das Leid und Unrecht vieler Betroffener an, das diese in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen erfahren haben. Die freiwilligen Leistungen der Stiftung können das erlittene Leid und Unrecht nicht ungeschehen machen. Sie sollen jedoch dazu dienen, Rechtsfrieden herzustellen und einen Beitrag zur Verbesserung der Lebenssituation der Betroffenen leisten.

Trotz grundsätzlicher Verwirklichung der Stiftungszwecke sehen die Vereinbarungspartner noch weiteren Handlungsbedarf und passen das Stiftungsvermögen an. Dabei findet auch Berücksichtigung, dass die Anmeldesituation sowie der Bedarf an Unterstützungsleistungen in den west- und ostdeutschen Ländern sich anders entwickelt haben als in der ursprünglichen Schätzung angenommen.

Ferner verlängern die Vereinbarungspartner die Anmeldefrist bis zum 30. Juni 2021. Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass durch die Corona-Pandemie bedingte Nachteile für Betroffene der Stiftung ebenfalls beachtet werden und möglichst alle Betroffenen innerhalb der Anmeldefrist Gelegenheit erhalten sollten, sich für Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen anzumelden.

Vor diesem Hintergrund stellen die Vereinbarungspartner fest, dass die Stiftung mit Verwirklichung der Stiftungszwecke im Sinne des § 2 Absatz 3 der Satzung endet.

Dies vorausgesetzt, vereinbaren die Vereinbarungspartner was folgt:

1. Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

2. Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 lautet nunmehr:

Zur Erfüllung der Stiftungsziele und -zwecke statten die Vereinbarungspartner die Stiftung mit einem Vermögen in Höhe von insgesamt bis zu 305.517.383 Euro aus (siehe Anlage 1).

3. Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b. Satz 1 lautet nunmehr:

Für die Unterstützungsleistungen werden bis zu 262.605.000 Euro zur Verfügung gestellt, davon bis zu 164.160.000 Euro für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (alt) und bis zu 98.445.000 Euro für das Gebiet der ehemaligen DDR (siehe Anlage 1).

4. Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c. Satz 1 lautet nunmehr:

Für die Kosten der Anlauf- und Beratungsstellen werden 33.976.687 Euro (siehe Anlage 1) zur Verfügung gestellt.

5. Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe d. Satz 1 lautet nunmehr:

Für die Kosten der Geschäftsstelle werden 6.107.696 Euro (siehe Anlage 1) zur Verfügung gestellt.

6. Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe e. Satz 1 lautet nunmehr:

Für die sonstigen Aufwendungen werden 1.568.000 Euro (siehe Anlage 1) im Stiftungsvermögen vorgehalten.

7. Artikel 4 Absatz 7 lautet nunmehr:

Die von den Vereinbarungspartnern zu zahlenden Beträge sind zahlbar in Raten, die bei einem Start der Stiftung am 1. Januar 2017

a. in 2017 insgesamt 72.000.000 Euro,

b. in 2018 insgesamt 43.200.000 Euro,

c. in 2019 insgesamt 72.000.000 Euro,

d. in 2020 insgesamt 43.200.000 Euro,

e. in 2021 insgesamt bis zu 52.582.168 Euro,

f. in 2022 insgesamt bis zu 20.887.519 Euro,

g. in 2023 insgesamt bis zu 1.647.696 Euro

betragen.

8. Artikel 4 Absatz 8 lautet nunmehr:

Die Geschäftsstelle fordert die Einzahlungen unterjährig bedarfsgerecht an. Sie kann Einzahlungen verringern bzw. aussetzen und durch Beschluss des Lenkungsausschusses überjährige Anforderungen vornehmen. Eine unterjährige und überjährige Anforderung kann auch in Teilbeträgen erfolgen. Überjährige Einzahlungen nach Satz 2 werden mit den Einzahlungsverpflichtungen für die Folgejahre verrechnet. Eine verringerte oder ausgesetzte Einzahlung hat keinen Einfluss auf die Höhe der Einzahlungen der Folgejahre.

9. Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

10. Artikel 9 Absatz 2 lautet nunmehr:

Betroffene müssen sich bei der zuständigen Anlauf- und Beratungsstelle ab Errichtung der Stiftung innerhalb von viereinhalb Jahren, somit bis zum 30. Juni 2021, melden.

11. Es wird folgender Artikel 9 Absatz 3 eingefügt:

Die Länder gewährleisten, die bis zum 30. Juni 2021 eingegangenen Anmeldungen durch die Anlauf- und Beratungsstellen abzuarbeiten und bis zum 31. Dezember 2022 bei der Geschäftsstelle die Auszahlung anzufordern. Sie stellen sicher, dass die Anlauf- und Beratungsstellen nach abschließender Bearbeitung aller eingegangenen Anmeldungen zeitnah geschlossen werden. Die Erstattung der Kosten für die Anlauf- und Beratungsstellen an die Länder erfolgt maximal bis zur Höhe der pro Land konkret geschätzten Kosten (siehe Anlage 3 „Schätzung Personal- und Sachkosten der Anlauf- und Beratungsstellen“). Darüber hinausgehende Kosten werden nicht erstattet. Artikel 4 Absatz 10 der Verwaltungsvereinbarung bleibt unberührt.

12. Es wird folgender Artikel 9 Absatz 4 eingefügt:

Die Vereinbarungspartner stellen die Bearbeitung der bis zum 30. Juni 2021 eingegangenen Anmeldungen sicher und gewährleisten im Rahmen der vorhandenen Mittel die Auszahlung der Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen. Die Geschäftsstelle wird im

erforderlichen Umfang aufrechterhalten und die Gremien der Stiftung – Lenkungsausschuss und Fachbeirat – bleiben tätig. Die Verwaltungsvereinbarung und Satzung gelten bis zur Beendigung der Stiftung.

13. Es wird folgender Artikel 9 Absatz 5 eingefügt:

Nach abschließender Bearbeitung der bis zum 30. Juni 2021 eingegangenen Anmeldungen prüft der Lenkungsausschuss die Erreichung der Stiftungszwecke nach § 2 Absatz 3 der Satzung und beschließt, ohne weitere Beteiligung der Vereinbarungspartner, die Beendigung der Stiftung. Die Möglichkeit der vorherigen Beendigung der Stiftung nach § 11 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 5 Absatz 2 Buchstabe f der Satzung bleibt davon unberührt.

14. Es wird folgender Artikel 9 Absatz 6 eingefügt:

Entsprechend § 11 Absatz 3 der Satzung führt nach Beendigung der Stiftung die Bundesregierung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die technische und organisatorische Abwicklung der Vorhaltungen für die Stiftung durch. Diese technisch-organisatorische Abwicklung beinhaltet insbesondere die Endabrechnung mit den Vereinbarungspartnern sowie die Beendigung der Vertragsbeziehungen und Maßnahmen zur Schließung der Geschäftsstelle. Die Bearbeitung der Anmeldungen Betroffener ist ausgeschlossen.

15. Artikel 10 Absatz 1 lautet nunmehr:

Diese Vereinbarung gilt bis zur Beendigung der Stiftung, sofern sie nicht vorher durch die Vereinbarungspartner einvernehmlich verlängert, verändert oder aufgehoben wird.

16. Es wird folgender Artikel 10 Absatz 2 eingefügt:

Soweit zur Erreichung und Umsetzung der Ziele und Zwecke dieser Änderungsvereinbarung Satzungsänderungen erforderlich sind, ist der Lenkungsausschuss ausdrücklich ermächtigt, von seinem Recht nach § 5 Absatz 2 Buchstabe h der Satzung unter Beachtung des § 6 Absatzes 3 Sätze 5 und 6 der Satzung Gebrauch zu machen.

17. Artikel 10 Absatz 2 (alt) wird zu Artikel 10 Absatz 3 und lautet nunmehr:

Sollten einzelne Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vereinbarungspartner werden in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung am ehesten entspricht.

18. Artikel 10 Absatz 3 (alt) wird zu Artikel 10 Absatz 4 und lautet nunmehr:

Änderungen oder Ergänzungen der Verwaltungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

19. Die übrigen Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung bleiben unberührt.

Ort, Datum

.....
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Herrn Bundesminister Hubertus Heil

Ort, Datum

.....
Baden-Württemberg, vertreten durch Herrn Minister Manfred Lucha

.....
Berlin, vertreten durch Frau Senatorin Elke Breitenbach

.....
Brandenburg, vertreten durch Frau Ministerin Ursula Nonnemacher

.....
Hessen, vertreten durch Herrn Minister Kai Klose

.....
Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch Frau Ministerin Stefanie Drese

.....
Niedersachsen, vertreten durch Frau Ministerin Dr. Carola Reimann

.....
Nordrhein-Westfalen, vertreten durch Herrn Minister Karl-Josef Laumann

.....
Rheinland-Pfalz, vertreten durch Frau Ministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler

.....
Saarland, vertreten durch Frau Ministerin Monika Bachmann

.....
Sachsen-Anhalt, vertreten durch Frau Ministerin Petra Grimm-Benne

.....
Schleswig-Holstein, vertreten durch Herrn Minister Dr. Heiner Garg

.....
Freistaat Bayern, vertreten durch Frau Staatsministerin Carolina Trautner

.....
Freistaat Sachsen, vertreten durch Frau Staatsministerin Petra Köpping

.....
Freistaat Thüringen, vertreten durch Frau Ministerin Heike Werner

.....
Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch Frau Senatorin Anja Stahmann

.....
Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch Frau Senatorin Dr. Melanie Leonhard

Ort, Datum

.....
Evangelische Kirche in Deutschland, vertreten durch Herrn Landesbischof Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm
vertretend zugleich die Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband / Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

Ort, Datum

.....
(Erz-) Bistümer der Katholischen Kirche im Bundesgebiet, vertreten durch Herrn Bischof Dr. Georg Bätzing,
vertretend zugleich den Verband der Diözesen Deutschlands, den Deutschen Caritasverband und die Deutsche Ordensobernkonzferenz

**Anteile von Bund, Ländern und Kirchen
an dem Vermögen der Stiftung Anerkennung und Hilfe**

Errichter	Einzahlungen 2017 - 2020	Einzahlungen 2021	Einzahlungen 2022	Einzahlungen 2023	Einzahlungen gesamt (Anlage 1/2 VV)
Berlin*	4.316.088,77 €	549.252,69 €	218.182,82 €	17.211,19 €	5.100.735,47 €
Baden-Württemberg	6.182.100,68 €	2.478.535,57 €	984.563,03 €	77.666,50 €	9.722.865,78 €
Bayern	7.248.092,11 €	2.905.914,33 €	1.154.333,17 €	91.058,69 €	11.399.398,30 €
Bremen	520.968,57 €	208.866,85 €	82.969,40 €	6.544,97 €	819.349,79 €
Hessen**	3.689.897,15 €	1.479.358,40 €	587.654,02 €	46.356,64 €	5.803.266,21 €
Hamburg	1.271.024,14 €	509.580,67 €	202.423,68 €	15.968,04 €	1.998.996,53 €
Niedersachsen	4.524.384,00 €	1.813.921,76 €	720.554,64 €	56.840,40 €	7.115.700,80 €
Nordrhein-Westfalen	10.916.218,36 €	4.376.544,07 €	1.738.519,93 €	137.141,82 €	17.168.424,18 €
Rheinland-Pfalz	2.318.725,41 €	929.626,23 €	369.280,81 €	29.130,43 €	3.646.762,88 €
Schleswig Holstein	1.665.247,97 €	667.633,33 €	265.207,85 €	20.920,72 €	2.619.009,87 €
Saarland	687.035,21 €	275.447,05 €	109.417,42 €	8.631,31 €	1.080.530,99 €
Brandenburg*	6.340.695,09 €	197.278,27 €	78.365,99 €	6.181,84 €	6.622.521,19 €
Mecklenburg-Vorpommern*	4.718.106,69 €	146.795,05 €	58.312,25 €	4.599,92 €	4.927.813,91 €
Sachsen*	11.669.241,68 €	363.065,73 €	144.222,70 €	11.376,90 €	12.187.907,01 €
Sachsen-Anhalt*	7.041.715,68 €	219.089,41 €	87.030,16 €	6.865,30 €	7.354.700,55 €
Thüringen*	6.419.461,34 €	199.729,04 €	79.339,52 €	6.258,64 €	6.704.788,54 €
Länder insgesamt	79.529.002,85 €	17.320.638,45 €	6.880.377,39 €	542.753,31 €	104.272.772,00 €
Bund (BMAS)	105.749.494,95 €	18.410.511,03 €	7.313.313,83 €	576.905,19 €	132.050.225,00 €
Evangelische Kirche in Deutschland***	22.560.751,09 €	8.425.509,34 €	3.346.913,82 €	264.018,75 €	34.597.193,00 €
(Erz-) Bistümer der Katholischen Kirche im Bundesgebiet***	22.560.751,09 €	8.425.509,34 €	3.346.913,82 €	264.018,75 €	34.597.193,00 €
Kirchen insgesamt	45.121.502,18 €	16.851.018,68 €	6.693.827,64 €	528.037,50 €	69.194.386,00 €
Leistungen insgesamt	230.399.999,98 €	52.582.168,16 €	20.887.518,86 €	1.647.696,00 €	305.517.383,00 €

*Es wurde angenommen, dass die zum 1. November 2020 angeforderte Einzahlungsrate in voller Höhe eingezahlt wird.

**Hessen hat in 2020 0,20 Euro zuwenig eingezahlt. Dieser Betrag ist in der ausgewiesenen Einzahlungsrate 2021 bereits enthalten.

***Der ausgewiesene Betrag enthält angerechnete Leistungen nach § 10 der Satzung in Höhe von 13.300 Euro für 2017 und 3.000 Euro für 2018, um die die Einzahlungen in 2018 bzw. 2019 jeweils gekürzt wurden. Die Einzahlungen für 2021, 2022 und 2023 können sich um angerechnete Leistungen noch mindern.

Übersicht der Schätzung der Gesamtkosten der Stiftung Anerkennung und Hilfe

	2014	2015	2016	1. Phase 2017	2. Phase 2018	3. Phase 2019	4. Phase 2020	5. Phase 2021	6. Phase 2022	2023	Gesamt
Schätzung der Kosten für die Anlauf- und Beratungsstellen											
Kosten für die Leistungen zur Beratung und für die Vermittlung der Leistungen insgesamt											
Personalkosten											
Gehälter (AG-Brutto)				4.335.408 €	4.552.178 €	4.779.787 €	5.018.777 €	5.269.716 €	5.533.201 €		29.489.067 €
Kosten für Assistenzbedarf											
z. B. Dolmetscher und weiterer Assistenzbedarf				25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €		150.000 €
Reisekosten											
Reisekosten der A+B-Stellen für die aufsuchende Beratung				320.000 €	320.000 €	320.000 €	320.000 €	320.000 €	320.000 €		1.920.000 €
Sachkosten											
Kosten für sächliche Verwaltungsausgaben (Geschäftsbedarf und Kommunikation, Geräte, Ausstattungsgegenstände, Software, Wartung, Mieten, Aus- und Fortbildung, Dienstleistungen durch Dritte, vermischte und nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben) und für Investitionen (Kleine Um- und Erweiterungsbauten)				328.440 €	344.862 €	362.105 €	380.210 €	399.221 €	419.182 €		2.234.020 €
Mobiliar/Hardware				183.600 €	- €	- €	- €	- €	- €		183.600 €
				5.192.448 €	5.242.040 €	5.486.892 €	5.743.987 €	6.013.936 €	6.297.383 €		33.976.687 €

Schätzung der sonstigen Aufwendungen											
z. B. Kosten für Fachbeirat, Öffentlichkeitsarbeit, Machbarkeitsstudie, Veranstaltungen, Vorbereitungskosten, Abwicklungskosten	158.000,00 €	172.000,00 €	231.000,00 €	159.000,00 €	118.000,00 €	124.000,00 €	160.000,00 €	113.000,00 €	113.000,00 €	220.000,00 €	1.568.000 €
	158.000 €	172.000 €	231.000 €	159.000 €	118.000 €	124.000 €	160.000 €	113.000 €	113.000 €	220.000 €	1.568.000 €

Schätzung der Kosten für die Geschäftsstelle											
Personal- sowie Sachkosten (einschließlich der Kosten im Abwicklungsprozess), Kosten Info-Hotline						2.130.000 €	810.000 €	850.000 €	890.000 €	1.427.696 €	6.107.696 €
						2.130.000 €	810.000 €	850.000 €	890.000 €	1.427.696 €	6.107.696 €

Kosten für wissenschaftliche Aufarbeitung und öffentliche Anerkennung											
Wissenschaftliche Aufarbeitung				200.000 €	200.000 €	200.000 €	200.000 €	200.000 €			1.000.000 €
Öffentliche Anerkennung				65.000 €	130.000 €	65.000 €	- €	- €			260.000 €
				265.000,00 €	330.000,00 €	265.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €			1.260.000 €

Schätzung der Kosten für die Unterstützungsleistungen				BRD	DDR	Insgesamt
Schätzung der Kosten für die Unterstützungsleistungen						
Kosten für die pauschale Geldleistung und die Rentenersatzleistung (auf Basis der den Errichtern am 2. September 2020 vorgelegten Schätzung)				164.160.000 €	98.445.000 €	262.605.000 €
Insgesamt				164.160.000 €	98.445.000 €	262.605.000 €

Anteile von Bund, Ländern und Kirchen an den geschätzten Kosten der Stiftung Anerkennung und Hilfe

		Bund	Länder	Kirchen
Unterstützungsleistungen				
	262.605.000 €			
BRD	164.160.000 €	1/3	54.720.000 €	1/3
DDR	98.445.000 €	7/12	57.426.250 €	1/3
	33.976.687 €			
Anlauf- und Beratungsstellen				
Leistungen zur Beratung (75 %)				
	25.482.515 €			
BRD	12.817.705 €	1/3	4.272.568 €	1/3
DDR	12.664.810 €	7/12	7.387.806 €	1/3
Vermittlung der Leistungen (25 %)				
	8.494.172 €	1/2	4.247.086 €	1/2
Sonstige Aufwendungen				
	1.568.000 €	1/3	522.667 €	1/3
Geschäftsstelle				
	6.107.696 €	1/2	3.053.848 €	1/2
Wissenschaftliche Aufarbeitung und öffentliche Anerkennung				
	1.260.000 €	1/3	420.000 €	1/3
			420.000 €	1/3
	305.517.383 €		132.050.225 €	104.272.772 €
				69.194.386 €

Bemerkung:

Die Kosten lassen sich überwiegend nur überschlägig schätzen: Einige Kostenfaktoren sind z. B. von den zu erwartenden Fallzahlen abhängig.

Anteile der einzelnen Länder an den geschätzten Kosten der Stiftung Anerkennung und Hilfe

			Anlauf- und Beratungsstellen													
	Prozentanteil Königsteiner Schlüssel 1989	Prozentanteil Einwohnerzahl neue Bundesländer (31.12.1991)	Unterstützungsleistungen		Leistungen zur Beratung		Vermittlung der Leistungen		Sonstige Aufwendungen		Geschäftsstelle		Wissenschaftliche Aufarbeitung und öffentliche Anerkennung		GESAMTKOSTEN DER LÄNDER	
			BRD	DDR	BRD	DDR	BRD	DDR	BRD	DDR	BRD	DDR	BRD	DDR	BRD	DDR
			BRD 54.720.000	DDR 32.815.000	BRD 4.272.568	DDR 4.221.603	BRD 2.136.284 €	DDR 2.110.802 €	BRD 262.902 €	DDR 259.765 €	BRD 1.536.086 €	DDR 1.517.762 €	BRD 211.260 €	DDR 208.740 €	BRD	DDR
Berlin	2,79509%	8,11000%	1.529.473	2.661.297 €	119.422 €	342.372 €	59.711 €	171.186 €	7.348 €	21.067 €	42.935 €	123.090 €	5.905 €	16.929 €	1.764.795 €	3.335.941 €
Baden-Württemberg	15,39912%		8.426.398		657.938 €		328.969 €	40.485 €	40.485 €	236.544 €		32.532 €		9.722.866 €		
Bayern	18,05442%		9.879.379		771.387 €		385.694 €	47.465 €	47.465 €	277.331 €		38.142 €		11.399.398 €		
Bremen	1,29769%		710.096		55.445 €		27.722 €	3.412 €	3.412 €	19.934 €		2.741 €		819.350 €		
Hessen	9,19124%		5.029.447		392.702 €		196.351 €	24.164 €	24.164 €	141.185 €		19.417 €		5.803.266 €		
Hamburg	3,16602%		1.732.446		135.270 €		67.635 €	8.324 €	8.324 €	48.633 €		6.689 €		1.998.997 €		
Niedersachsen	11,26988%		6.166.878		481.513 €		240.757 €	29.629 €	29.629 €	173.115 €		23.809 €		7.115.701 €		
Nordrhein-Westfalen	27,19143%		14.879.150		1.161.772 €		580.886 €	71.487 €	71.487 €	417.684 €		57.445 €		17.168.424 €		
Rheinland-Pfalz	5,77576%		3.160.496		246.773 €		123.387 €	15.185 €	15.185 €	88.721 €		12.202 €		3.646.763 €		
Schleswig Holstein	4,14800%		2.269.786		177.226 €		88.613 €	10.905 €	10.905 €	63.717 €		8.763 €		2.619.010 €		
Saarland	1,71135%		936.451		73.119 €		36.559 €	4.499 €	4.499 €	26.288 €		3.615 €		1.080.531 €		
Brandenburg		16,10000%		5.283.215 €		679.678 €		339.839 €		41.822 €		244.360 €		33.607 €		6.622.521 €
Mecklenburg-Vorpommern		11,98000%		3.931.237 €		505.748 €		252.874 €		31.120 €		181.828 €		25.007 €		4.927.814 €
Sachsen		29,63000%		9.723.085 €		1.250.861 €		625.431 €		76.968 €		449.713 €		61.850 €		12.187.907 €
Sachsen-Anhalt		17,88000%		5.867.322 €		754.823 €		377.411 €		46.446 €		271.376 €		37.323 €		7.354.701 €
Thüringen		16,30000%		5.348.845 €		688.121 €		344.061 €		42.342 €		247.395 €		34.025 €		6.704.789 €
	100%	100%	54.720.000	32.815.000 €	4.272.568 €	4.221.603 €	2.136.284 €	2.110.802 €	262.902 €	259.765 €	1.536.086 €	1.517.762 €	211.260 €	208.740 €	63.139.100 €	41.133.672 €

104.272.772 €

Bemerkung:

Die Kosten lassen sich überwiegend nur überschlägig schätzen: Einige Kostenfaktoren sind z. B. von den zu erwartenden Fallzahlen abhängig.

Schätzung Personal- und Sachkosten der Anlauf- und Beratungsstellen - Verteilung auf die Länder

	Prozentanteile		Personalkosten der Anlauf- und Beratungsstellen							Laufende Sachkosten der Anlauf- und Beratungsstellen						Einmalige Sachkosten der Anlauf- und Beratungsstellen	Laufende Kosten für Assistenzbedarf und Reisekosten für aufsuchende Beratung						GESAMT PERSONAL- UND SACHKOSTEN DER ANLAUF- UND BERATUNGSSTELLEN			
	Königsteiner Schlüssel 1989	Einwohnerzahl neue Bundesländer (31.12.1991)	1. Phase 2017	2. Phase 2018	3. Phase 2019	4. Phase 2020	5. Phase 2021	6. Phase 2022	Gesamt	1. Phase 2017	2. Phase 2018	3. Phase 2019	4. Phase 2020	5. Phase 2021	6. Phase 2022		Gesamt	Gesamt	1. Phase 2017	2. Phase 2018	3. Phase 2019	4. Phase 2020		5. Phase 2021	6. Phase 2022	Gesamt
Berlin	2,79509%	8,11000%	191.268 €	200.831 €	210.873 €	221.417 €	232.487 €	244.112 €	1.300.988 €	14.490 €	15.215 €	15.975 €	16.774 €	17.613 €	18.493 €	98.560 €	8.100 €	18.757 €	18.757 €	18.757 €	18.757 €	18.757 €	18.757 €	18.757 €	112.539 €	1.520.187 €
Baden-Württemberg	15,39912%		382.536 €	401.663 €	421.746 €	442.833 €	464.975 €	488.224 €	2.601.977 €	28.980 €	30.429 €	31.950 €	33.548 €	35.225 €	36.987 €	197.119 €	16.200 €	26.722 €	26.722 €	26.722 €	26.722 €	26.722 €	26.722 €	26.722 €	160.333 €	2.975.629 €
Bayern	18,05442%		382.536 €	401.663 €	421.746 €	442.833 €	464.975 €	488.224 €	2.601.977 €	28.980 €	30.429 €	31.950 €	33.548 €	35.225 €	36.987 €	197.119 €	16.200 €	31.330 €	31.330 €	31.330 €	31.330 €	31.330 €	31.330 €	31.330 €	187.979 €	3.003.275 €
Bremen	1,29769%		127.512 €	133.888 €	140.582 €	147.611 €	154.992 €	162.741 €	867.326 €	9.660 €	10.143 €	10.650 €	11.183 €	11.742 €	12.329 €	65.706 €	5.400 €	2.252 €	2.252 €	2.252 €	2.252 €	2.252 €	2.252 €	2.252 €	13.511 €	951.943 €
Hessen	9,19124%		191.268 €	200.831 €	210.873 €	221.417 €	232.487 €	244.112 €	1.300.988 €	14.490 €	15.215 €	15.975 €	16.774 €	17.613 €	18.493 €	98.560 €	8.100 €	15.950 €	15.950 €	15.950 €	15.950 €	15.950 €	15.950 €	15.950 €	95.698 €	1.503.346 €
Hamburg	3,16602%		127.512 €	133.888 €	140.582 €	147.611 €	154.992 €	162.741 €	867.326 €	9.660 €	10.143 €	10.650 €	11.183 €	11.742 €	12.329 €	65.706 €	5.400 €	5.494 €	5.494 €	5.494 €	5.494 €	5.494 €	5.494 €	5.494 €	32.964 €	971.396 €
Niedersachsen	11,26988%		255.024 €	267.775 €	281.164 €	295.222 €	309.983 €	325.482 €	1.734.651 €	19.320 €	20.286 €	21.300 €	22.365 €	23.484 €	24.658 €	131.413 €	10.800 €	19.557 €	19.557 €	19.557 €	19.557 €	19.557 €	19.557 €	19.557 €	117.340 €	1.994.204 €
Nordrhein-Westfalen	27,19143%		573.804 €	602.494 €	632.619 €	664.250 €	697.462 €	732.335 €	3.902.965 €	43.470 €	45.644 €	47.926 €	50.322 €	52.838 €	55.480 €	295.679 €	24.300 €	47.185 €	47.185 €	47.185 €	47.185 €	47.185 €	47.185 €	47.185 €	283.112 €	4.506.056 €
Rheinland-Pfalz	5,77576%		127.512 €	133.888 €	140.582 €	147.611 €	154.992 €	162.741 €	867.326 €	9.660 €	10.143 €	10.650 €	11.183 €	11.742 €	12.329 €	65.706 €	5.400 €	10.023 €	10.023 €	10.023 €	10.023 €	10.023 €	10.023 €	10.023 €	60.136 €	998.568 €
Schleswig Holstein	4,14800%		127.512 €	133.888 €	140.582 €	147.611 €	154.992 €	162.741 €	867.326 €	9.660 €	10.143 €	10.650 €	11.183 €	11.742 €	12.329 €	65.706 €	5.400 €	7.198 €	7.198 €	7.198 €	7.198 €	7.198 €	7.198 €	7.198 €	43.188 €	981.620 €
Saarland	1,71135%		127.512 €	133.888 €	140.582 €	147.611 €	154.992 €	162.741 €	867.326 €	9.660 €	10.143 €	10.650 €	11.183 €	11.742 €	12.329 €	65.706 €	5.400 €	2.970 €	2.970 €	2.970 €	2.970 €	2.970 €	2.970 €	2.970 €	17.818 €	956.250 €
Brandenburg		16,10000%	318.780 €	334.719 €	351.455 €	369.028 €	387.479 €	406.853 €	2.168.314 €	24.150 €	25.358 €	26.625 €	27.957 €	29.354 €	30.822 €	164.266 €	13.500 €	27.607 €	27.607 €	27.607 €	27.607 €	27.607 €	27.607 €	27.607 €	165.640 €	2.511.720 €
Mecklenburg-Vorpommern		11,98000%	191.268 €	200.831 €	210.873 €	221.417 €	232.487 €	244.112 €	1.300.988 €	14.490 €	15.215 €	15.975 €	16.774 €	17.613 €	18.493 €	98.560 €	8.100 €	20.542 €	20.542 €	20.542 €	20.542 €	20.542 €	20.542 €	20.542 €	123.252 €	1.530.900 €
Sachsen		29,63000%	573.804 €	602.494 €	632.619 €	664.250 €	697.462 €	732.335 €	3.902.965 €	43.470 €	45.644 €	47.926 €	50.322 €	52.838 €	55.480 €	295.679 €	24.300 €	50.806 €	50.806 €	50.806 €	50.806 €	50.806 €	50.806 €	50.806 €	304.839 €	4.527.783 €
Sachsen-Anhalt		17,88000%	318.780 €	334.719 €	351.455 €	369.028 €	387.479 €	406.853 €	2.168.314 €	24.150 €	25.358 €	26.625 €	27.957 €	29.354 €	30.822 €	164.266 €	13.500 €	30.659 €	30.659 €	30.659 €	30.659 €	30.659 €	30.659 €	30.659 €	183.953 €	2.530.033 €
Thüringen		16,30000%	318.780 €	334.719 €	351.455 €	369.028 €	387.479 €	406.853 €	2.168.314 €	24.150 €	25.358 €	26.625 €	27.957 €	29.354 €	30.822 €	164.266 €	13.500 €	27.950 €	27.950 €	27.950 €	27.950 €	27.950 €	27.950 €	27.950 €	167.697 €	2.513.777 €
	100%	100%	4.335.408 €	4.552.178 €	4.779.787 €	5.018.777 €	5.269.716 €	5.533.201 €	29.489.067 €	328.440 €	344.862 €	362.105 €	380.210 €	399.221 €	419.182 €	2.234.020 €	183.600 €	345.000 €	345.000 €	345.000 €	345.000 €	345.000 €	345.000 €	345.000 €	2.070.000 €	33.976.687 €